

**Ordnung  
für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften  
der Universität Koblenz-Landau  
Vom 05. November 2010<sup>1</sup> i. d. F. vom 08. Juli 2020<sup>2</sup>**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 29. April 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 11. November 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Fristen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 8 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen, Modulprüfungen
- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Mündliche Modulprüfungen
- § 10a Praktische Prüfungen
- § 11 Studienumfang, Module

### **II. Prüfung**

- § 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 13 Prüfungskommissionen
- § 14 Bachelorarbeit / Masterarbeit
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2/2010 der Universität Koblenz-Landau, S. 8.

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 3/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 59.

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3:

- Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs, Modulprüfungen
- Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs, Modulprüfungen

#### **Hinweise:**

- Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2013 für den Bachelorstudiengang oder den Masterstudiengang eingeschrieben waren gelten die bisherigen Bestimmungen aus 2013.
- Für Studierende des Bachelorstudiengangs, die bei Inkrafttreten der Änderungsordnung vom 24. Oktober 2017 bereits das Studium eines der Module 03, 16 oder 21 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen, wenn sie dies schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung beantragen.
- Studierende, die vor Inkrafttreten der Sechsten Änderungsordnung das Studium des Moduls 13 im Bachelorstudiengang aufgenommen haben, schließen das Modul nach den bisherigen Bestimmungen ab.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Ziel des Studiums, akademischer Grad**

(1) Der Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit den Inhalten und Methoden der Biodiversitätsforschung und Landschaftsökologie zur Prognose der ökologischen Auswirkungen von anthropogenen Eingriffen in den Landschaftshaushalt vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang BioGeoWissenschaften hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit Fragestellungen der organismischen Biologie / Biodiversitätsforschung und der Landschaftsökologie in Forschung und Praxis vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, wissenschaftlich auf diesem Gebiet zu arbeiten.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften werden Studierende zugelassen, die über die Hochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 HochSchG oder eine fachbezogene Studienberechtigung verfügen. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren wurde. Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang sind Kenntnisse in Deutsch und Englisch, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den gewählten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate.

(2) Zum Masterstudiengang BioGeoWissenschaften werden alle Studierenden zugelassen,

- die über einen Bachelorabschluss in BioGeoWissenschaften mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser, d.h. 1,0-2,5 verfügen,
- die über einen anderen Bachelorabschluss mit umweltwissenschaftlicher Orientierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser verfügen, wenn die Inhalte des absolvierten Bachelorstudiums die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt haben;
- die über einen anderen Abschluss eines wenigstens sechssemestrigen Studiums mit umweltwissenschaftlicher Orientierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser verfügen, wenn dieser dem Bachelorabschluss äquivalent oder höherwertig ist und die Inhalte des absolvierten Studiums die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt haben;
- die über Kenntnisse in Englisch verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen Schul- bzw. Hochschulabschluss in den gewählten Sprachen oder durch entsprechende Zertifikate.

(3) Bei Vorliegen eines adäquaten Hochschulabschlusses kann unabhängig von der Gesamtnote eine Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen, wenn besondere fachliche Gründe vorliegen. Mögliche fachliche Gründe sind beispielsweise die Bewertung der Bachelorarbeit mit „sehr gut“ oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften. Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn die Prüfungen im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen sind, deren Abschluss aber bis zum Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang nachgewiesen werden kann. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.

(4) Die Entscheidung über die inhaltliche Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über das Vorliegen von besonderen fachlichen Gründen bei Abschlüssen mit einer Note von schlechter als „gut“ obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten schriftlichen Unterlagen, im Besonderen des Zeugnisses mit Diploma Supplement. Reichen die eingereichten Unterlagen nicht zu einer Entscheidungsfindung über die Zulassung zum Masterstudiengang aus, kann der Prüfungsausschuss den Bewerber zu einem Feststellungsgespräch einladen. Eine Zulassung unter Auflagen (Teilnahme und Abschluss bestimmter Bachelormodule) ist möglich.

### § 3 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden an. Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den Abteilungen Biologie und Geographie bestellt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.
- (3) Der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften hat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. der Masterarbeit.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Das vorsitzende Mitglied ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

## § 4

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelor- bzw. Masterarbeit betreuen und bewerten, gilt Satz 2 entsprechend. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 61 Abs. 2a HochSchG, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 56 Abs. 1 S. 1 HochSchG sowie Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Masterabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(2) Findet eine mündliche Prüfung vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer statt (§ 10 Abs. 2), so ernennt diese oder dieser eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, welcher mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen muss. Beisitzende müssen keine Prüferinnen bzw. Prüfer im Sinne des Satzes 1 sein.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 5

### Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifelsfällen an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Wird das 5. Fachsemester des Bachelorstudiengangs nach vorheriger Absprache und

Genehmigung durch den Prüfungsausschuss an einer ausländischen Hochschule absolviert (fakultatives Auslandssemester), so können bis zu 30 LP angerechnet werden. Hier von können 15 LP auf den Pflichtbereich als äquivalent zu den Modulen 03GE1331, 03GE1320 und 03BI1321 und 15 LP als äquivalent zu dem Wahlpflichtmodul 03XX1333 angerechnet werden.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Studiengangs, die im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden insbesondere im Bachelorstudiengang als Studienleistungen des Moduls 03XX1313: Betriebspraktikum (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) anerkannt.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung dafür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennungen für den Bachelor- und Masterstudiengang entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(6) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen auf Antrag. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

## § 6

### Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und der Masterarbeit sowie die abschließende Bachelor- und Masterprüfung beträgt drei bzw. zwei Jahre (sechs bzw. vier Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelor- und des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (LP) verbunden sind (vgl. Anhang). Im Bachelorstudiengang sind insgesamt 22 Pflichtmodule (150 LP) und ein Wahlpflichtmodul (15 LP) zuzüglich der Bachelorarbeit zu absolvieren. Im Masterstudiengang sind 7 Pflichtmodule (48 LP) und 7 Wahlpflichtmodule (42 LP) zuzüglich der Masterarbeit zu absolvieren.

(3) Im Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 LP zu erreichen (einschließlich 12 LP für die Bachelorarbeit und 3 LP für die mündliche Prüfung). Im Masterstudiengang sind insgesamt 120 LP zu erreichen (einschließlich 27 LP für die Masterarbeit und 3 LP für die mündliche Prüfung). Im Wahlpflichtbereich beider Studiengänge werden jahr- und semesterweise wechselnde Lehrveranstaltungen angeboten. Ein Anspruch auf das Angebot bestimmter Lehrveranstaltungen besteht nicht. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Wahlpflichtmodule können frei aus dem Lehrangebot der Abteilungen Biologie und Geographie der Universität Koblenz-Landau (Campus Koblenz)

gewählt werden.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, zu erörtern.

## § 7

### Anmeldung und Zulassung zur Bachelor- und Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem umweltwissenschaftlichen Bachelor- bzw. Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,

3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeo-Wissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat nach dem Abschluss zweier Fachsemester weniger als 30 LP erreicht, ist sie oder er zu einem obligatorischen Beratungsgespräch mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(6) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 8

### Leistungspunktesystem, Studienleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen, Modulprüfungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Dies gilt nicht für Modul 03XX1313 im Bachelorstudiengang (unbenotetes Modul). Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war.

(3) Die Module schließen i. d. R. mit jeweils einer Modulprüfung ab. Dies gilt nicht für Modul 03XX1313 im Bachelorstudiengang (unbenotetes Modul). Sofern im Anhang vor-

gesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 9, 10 und 10a entsprechend. Ausnahmsweise können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 17 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls, sofern es sich um praktische Lehrveranstaltungen wie Seminare, Feldübungen, Exkursionen, Laborübungen, Praktika oder Übungen handelt. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich. Dies gilt nicht für Modul 03XX1313 (unbenotetes Modul) im Bachelorstudiengang. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (s. § 9) oder in mündlicher Form (s. § 10) oder in praktischer Form (§ 10a) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung ist im Modulhandbuch beschrieben und ihr Termin wird zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.

(5) Durch die mündlichen, schriftlichen und praktischen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden am Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, durchgeführt. Der Prüfling meldet sich bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an. Wird die Abmeldung oder die Teilnahme an der Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im ersten Versuch.

(7) Eine nicht als ausreichend bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierende entweder mindestens sechswöchige oder auf zwei vierwöchige Zeiträume aufgeteilte Betriebspraktikum (Modul 03XX1313) im Bachelorstudiengang ist die regelmäßige Teilnahme, eine Praktikumsbescheinigung des ausbildenden Betriebes und die Vorlage einer Hausarbeit in Form einer Präsentation. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung des Betriebes, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Bei Aufteilung des Betriebspraktikums auf zwei vierwöchige Abschnitte sind beide Teile bei demselben Betrieb zu absolvieren. Das Betriebspraktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

## § 9

### Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren, Portfolios, Hausarbeiten oder

Protokollen. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die Dauer für die Bearbeitung von Hausarbeiten und Protokollen kann von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Hausarbeiten festgelegt werden. Sie beträgt i. d. R. 2 – 4 Wochen. Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Die Abgabe einer Hausarbeit oder eines Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit wird die Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Abs. 12 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von vier Wochen abzuschließen.

(3) Für das Modul 03CH1405 gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 5/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 53) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen dauern nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen, die Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls abgehalten haben. § 9 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) § 15 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

(4) Eigenständig erarbeitete Seminarvorträge mit anschließender Diskussion und einer Gesamtdauer von maximal 30 Minuten sind eine alternative Form der mündlichen Modulprüfung.

(5) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

#### § 10a Praktische Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Praktische Prüfungen werden i. d. R. von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

#### § 11 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 90 SWS und im Wahlpflichtbereich mindestens 10 SWS (s. Anhang).

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die erfolgreiche Absolvierung des Betriebspraktikum (Modul 03XX1313): 8 LP,
2. auf Modulprüfungen in den weiteren Pflichtmodulen: 142 LP,
3. auf die Wahlpflichtmodule: 15 LP,
4. auf die Bachelorarbeit: 12 LP,
5. auf die mündliche Bachelorprüfung: 3 LP.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 25 SWS und im Wahlpflichtbereich mindestens 28 SWS (s. Anhang).

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Modulprüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs: 48 LP,
2. auf Modulprüfungen in den Modulen des Wahlpflichtbereichs: 42 LP,
3. auf die Masterarbeit: 27 LP,
4. auf die mündliche Masterprüfung: 3 LP.

## II. Prüfung

### § 12

#### Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die biogeowissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren sozio-ökonomischen Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die im Studiengang erworbenen Fachkenntnisse forschungsorientiert zu vernetzen und zur Problemlösung einzusetzen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bzw. Abs. 4 Nr. 1 bis 2,
2. der schriftlichen Bachelor- bzw. Masterarbeit und
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang bzw. im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

### § 13

#### Prüfungskommissionen

(1) Die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 15 Abs. 2 abgenommen und bewertet.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 14

#### Bachelorarbeit / Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene biogeowissenschaftliche Studie methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 7 zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch vorgegebenes Forschungsprojekt

aus dem Bereich der BioGeoWissenschaften methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 7 zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeiten hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Arbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Arbeiten wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall können die Arbeiten auch in einer nicht dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers. In Einvernehmen mit dem Prüfling benennt die Betreuerin oder der Betreuer die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters vorzulegen (s. Absatz 4). Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für die Zuweisung eines Themas für eine Arbeit.

(4) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Studierenden ordnungsgemäß im Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben sind, das vorläufige Thema für die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbart haben und den vollständig ausgefüllten Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit eingereicht haben. Sie kann erst erfolgen, wenn die oder der Studierende im Bachelorstudiengang mindestens 130 der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten 165 LP, im Masterstudiengang 75 LP in den in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 2 genannten Bereichen erworben hat. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des 5. Fachsemesters, sie sollte zeitnah nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen erfolgen. Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des 3. Fachsemesters, sie sollte zeitnah nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 2 genannten Leistungen erfolgen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit ist schriftlich über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit. Er setzt den Beginn der Bachelor- bzw. Masterarbeit fest. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(6) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10, die der Masterarbeit 18 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeiten sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelor- bzw. Masterarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(10) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Absatz 7 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Das Hochschulprüfungsamt leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu sowie einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau sein. Das dritte Exemplar der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird dem dritten Mitglied der Prüfungskommission (s. § 15 Abs. 2) zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung zugeleitet.

(12) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (=1,0) voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Arbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 8 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 15

### Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 12 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie mit den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor- bzw. Masterarbeit, dem Zweitkorrektor der Arbeit sowie einem weiteren Prüfenden durchgeführt. Maximal zwei Prüfende dürfen demselben Fachgebiet angehören (Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 1). Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin fungiert als Vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfung in englischer Sprache durchgeführt werden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, haben die Prüfenden die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 16

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelor- bzw. der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen - mit Ausnahme von Modul 03XX1313 im Bachelorstudiengang -, die Bachelor- bzw. Masterarbeit

und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erforderlichen 165 Leistungspunkte bzw. die gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 2 erforderlichen 90 LP nachgewiesen wurden.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in § 14 Abs. 13 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelor- bzw. Masterstudiengang BioGeoWissenschaften nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Bewertung von Prüfungsleistungen, prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 8 Abs. 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung geht im Verhältnis 23:180 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein (Kompensation für das unbenotete Modul 03XX1313).

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelten Gesamtnoten lauten: Bei einem Notenwert

von 1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## § 18

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelor- bzw. Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgenommen. Die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer wird in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag

der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Master of Science (M.Sc.)“ bekundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Darüber hinaus wird die ECTS-Einstufungstabelle dargestellt, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Der Urkunde der Kandidatin oder des Kandidaten wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

##### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen und ge-

gegebenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 HochSchG einleiten.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## § 20

### Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 18 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Zweijahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

## § 22

### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den

Der Dekan des Fachbereiches 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Peter Pottinger

ANHANG zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3: Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) BioGeoWissenschaften Koblenz  
Pflichtmodule

Bachelorstudiengang BioGeoWissenschaften (180 LP)

Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs - Pflichtmodule (165 LP incl. Bachelorarbeit und mündliche Prüfung)

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Modul 01</b> <b>03GE1301</b>		<b>Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit</b>			6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>					
1.1	Einführung in die BioGeoWissenschaften (V)	3413011	Pflicht	3	2		
1.2	Landschaftsökologie (V)	3413012	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung 01: Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit</b>			schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 02</b> <b>03BI1302</b>		<b>Biodiversität I: Zoologie</b>			6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>					
2.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	3211031	Pflicht	3	2		
2.2	Zoologische Bestimmungstechniken (LÜ)	3211062	Pflicht	2	2		
2.3	Zoologische Feldübungen (2x) (FÜ)	3211064	Pflicht	1	1		
<b>Modulprüfung Biodiversität I: Zoologie</b>			schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 03</b> <b>03BI1303</b>		<b>Chemie für BioGeoWissenschaften</b>			6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>					
3.1	Grundlagen der Chemie (V)	3211011	Pflicht	3	2		
3.2	Organische Chemie 1 (V)	3311041	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung 03: Chemie für BioGeoWissenschaften</b>			schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 04</b> <b>03PH1304</b>		<b>Physik für BioGeoWissenschaften</b>			6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>					
4.1	Physik für BioGeoWissenschaften 1 (V)	3513041	Pflicht	3	2		
4.2	Physik für BioGeoWissenschaften 2 (V)	3513042	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung 04: Physik für BioGeoWissenschaften</b>			schriftlich		Klausur		90 Min.
<b>Modul 05</b> <b>03XX1305</b>		<b>Kommunikative Schlüsselkompetenzen</b>			6 Leistungspunkte Pflichtmodul		
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>					
5.1	Rhetorik, Kommunikation und Präsentationstechniken (S)	10031	Pflicht	3	2		

5.2	Scientific English (Ü)	3413051	Pflicht	3	2			
<b>Modulprüfung Rhetorik, Kommunikation und Präsentationstechniken</b>			schriftlich		Hausarbeit in Form einer Präsentation	2 Wo.		
<b>Modulprüfung Scientific English</b>			schriftlich		Hausarbeit in Form einer Präsentation	2 Wo.		
<b>Modul 06 Makroökologie</b>		<b>03BI1306</b>					6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>								
6.1	Ökologie der organismischen Organisationsebenen (V)	3211061	Pflicht	3	2			
6.2	Vegetation der Erde (V)	3213062	Pflicht	3	2			
<b>Modulprüfung 06: Makroökologie</b>			schriftlich		Klausur	90 Min.		
<b>Modul 07 Biodiversität II: Botanik</b>		<b>03BI1307</b>					6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>								
7.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	3211021	Pflicht	3	2			
7.2	Botanische Bestimmungstechniken (LÜ)	3211063	Pflicht	2	2			
7.3	Botanische Feldübungen (2x) (FÜ)	3211065	Pflicht	1	1			
<b>Modulprüfung Biodiversität II: Botanik</b>			schriftlich		Klausur	90 Min.		
<b>Modul 08 Humangeographie</b>		<b>03GE1329</b>					6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>								
8.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	3411011	Pflicht	3	2			
8.2	Wirtschaftsgeographie (V)	3411012	Pflicht	3	2			
<b>Modulprüfung Humangeographie</b>			schriftlich		Klausur	90 Min.		
<b>Modul 09 Mikrobiologie</b>		<b>03BI1309</b>					6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>								
9.1	Mikrobiologie (LÜ)	3221103	Pflicht	3	2			
9.2	Mikrobiologie (V)	3221102	Pflicht	3	2			
<b>Modulprüfung Mikrobiologie</b>			schriftlich		Klausur	60 Min.		
<b>Modul 10 Methoden der Biodiversitätsmessung</b>		<b>03BI1310</b>					6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1302, 03BI1306</i>								
10.1	Methoden der Biodiversitätsmessung (S)	3213101	Pflicht	3	2			
10.2	Methoden der Biodiversitätsmessung (Ü)	3213102	Pflicht	3	2			

<b>Modulprüfung 10: Methoden der Biodiversitätsmessung</b>		schriftlich		Hausarbeit in Form einer Präsentation		2 Wo.	
<b>Modul 11 03BI1311</b>		<b>Statistik für BioGeoWissenschaften</b>		6 Leistungspunkte Pflichtmodul			
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		Keine					
11.1	Statistische Prüfverfahren und Anwendungen (V)	3213111	Pflicht	3	2		
11.2	Statistische Prüfverfahren und Anwendungen (Ü)	3213112	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung 11: Statistik für BioGeoWissenschaften</b>		schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 12 03GE1330</b>		<b>Grundlagen der Raumordnung</b>		9 Leistungspunkte Pflichtmodul			
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		Keine					
12.1	Kartographie (Ü)	3411051	Pflicht	3	2		
12.2	Natur- und Landschaftsschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung (Ü)	3413301	Pflicht	3	2		
12.3	Raumordnung und Landesplanung (V)	3413122	Pflicht	3	2		
<b>Modulteilprüfung Kartographie (Ü)</b>		schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.	
				Gewichtung: 3-fach			
<b>Modulteilprüfung Landschaftsschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung (Ü) / Raumordnung und Landesplanung (V)</b>		schriftlich		Klausur		90 Min.	
				Gewichtung: 6-fach			
<b>Modul 13 03XX1313</b>		<b>Betriebspraktikum</b>		8 Leistungspunkte Pflichtmodul			
<p><i>Das Modul 03XX1313 (Betriebspraktikum) schließt gem. § 8 Abs. 3 als unbenotetes Modul ohne Modulprüfung ab. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme, eine Praktikumsbescheinigung des ausbildenden Betriebes und die Vorlage einer Hausarbeit in Form einer Präsentation. Die Punkte des Moduls gehen als Kompensation in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gem. § 17 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz- Landau ein.</i></p>							
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		Keine					
13.1	Betriebspraktikum (P)	3913132	Pflicht	7	0		
13.2	Seminar zum Betriebspraktikum (S)	3913133	Pflicht	1	1		
<b>Modul 14 03GE1316</b>		<b>Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie</b>		6 Leistungspunkte Pflichtmodul			
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		Keine					
14.1	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	3411021	Pflicht	3	2		
14.2	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (FÜ)	3413161	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie</b>		schriftlich		Klausur		90 Min.	
<b>Modul 15 03GE1331</b>		<b>Geoökologische Labormethoden</b>		6 Leistungspunkte Pflichtmodul			

	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
15.1	Einführung in geoökologische Labormethoden (V)	3413311	Pflicht	3	2		
15.2	Anwendung geoökologischer Labormethoden (Ü)	3413312	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung Geoökologische Labormethoden</b>			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.	
<b>Modul 16 Ökosysteme und Klimawandel</b>							6 Leistungspunkte
<b>03BI1316</b>							Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1302, 03BI1306, 03BI1307, 03BI1310</i>							
16.1	Bioindikation in terrestrischen Lebensräumen (Ü)	3213161	Pflicht	3	2		
16.2	Limnoökologie (V)	3213162	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung 16: Ökosysteme und Klimawandel</b>			schriftlich		Klausur	90 Min.	
<b>Modul 17 Umweltmikrobiologie</b>							6 Leistungspunkte
<b>03BI1322</b>							Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3221103 und 3221104</i>							
17.1	Mikrobielle Ökologie (V)	3213221	Pflicht	3	2		
17.2	Geomikrobiologie (V)	3213222	Pflicht	3	2		
<b>Modulteilprüfung Mikrobielle Ökologie</b>			schriftlich		Klausur	45 Min.	
<b>Modulteilprüfung Geomikrobiologie</b>			schriftlich		Klausur	45 Min.	
<b>Modul 18 Ökologie und Chemie Stehender Gewässer</b>							9 Leistungspunkte
<b>03BI1318</b>							Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1302, 03BI1306, 03BI1307, 03BI1310</i>							
18.1	Stehende Gewässer: Frühjahrsaspekt (S)	3213181	Pflicht	4	3		
18.2	Stehende Gewässer: Sommeraspekt (S)	3213182	Pflicht	5	3		
<b>Modulprüfung 18: Ökologie und Chemie Stehender Gewässer</b>			schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.	
<b>Modul 19 Umweltchemie</b>							6 Leistungspunkte
<b>03CH1405</b>							Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
19.1	Angewandte Umweltchemie (V)	3311082	Pflicht	3	2		
19.2	Umweltanalytik (V)	3311083	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung 05 - Umweltchemie</b>			schriftlich		Klausur	90 Min.	
<b>Modul 20 Geographische Informationssysteme</b>							6 Leistungspunkte
<b>03GE1320</b>							Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1301, 03GE1316</i>							
20.1	Einführung in Geographische Informationssysteme (Ü)	3413201	Pflicht	3	2		

20.2	Anwendung Geographischer Informationssysteme (Ü)	3413202	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung 20: Geographische Informationssysteme</b>				schriftlich	Klausur	90 Min.	
<b>Modul 21 Ökotoxikologie</b>		<b>03BI1321</b>		7 Leistungspunkte		Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1303, 03CH1405</i>							
21.1	Ökotoxikologie (V)	3213211	Pflicht	3	2		
21.2	Grundlegende Methoden bei Laboruntersuchungen in Biologie und Geographie (LÜ)	3213212	Pflicht	4	2		X
<b>Modulprüfung Ökotoxikologie</b>				schriftlich	Klausur	90 Min.	
<b>Modul 22 Forschungsprojekt BioGeoWissenschaften</b>		<b>03XX1332</b>		15 Leistungspunkte		Pflichtmodul	
<i>Wahlpflichtangebote: Es müssen zwei Wahlpflichtveranstaltungen mit 12 LP belegt werden. Diese sind zu wählen aus:</i>							
<i>a) 3213322 und 3213323, je nach Angebot. Oder</i>							
<i>b) 3413322 und 3413323, je nach Angebot.</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1301; 03BI1302; 03BI1303; 03PH1304; 03GE1305; 03BI1306; 03BI1307; 03GE1329; 03BI1309; 03BI1310; 03BI1311; 03GE1330</i>							
22.1	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	3413321	Pflicht	3	2		
22.2	Biologisches Begleitseminar (S)	3213322	Wahlpflicht	2	2		
22.3	Forschungsprojekt mit biologischem Schwerpunkt (Pro)	3213323	Wahlpflicht	10	0		
22.4	Geographisches Begleitseminar (S)	3413322	Wahlpflicht	2	2		
22.5	Forschungsprojekt mit geographischem Schwerpunkt (Pro)	3413323	Wahlpflicht	10	0		
<b>Modulprüfung Forschungsprojekt BioGeoWissenschaften</b>				schriftlich	Hausarbeit	4 Wo.	

Wahlpflichtmodul (15 LP)

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	<b>Modul 23 Wahlpflichtmodul</b>			15 Leistungspunkte		Wahlpflichtmodul	
	<b>03XX1333</b>			<i>Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie und der Geographie:</i>			
	<i>Es müssen fünf Veranstaltungen mit in Summe 15 LP belegt werden.</i>						
	<i>Die Veranstaltungen 3411023 und 3411053 müssen zusammen belegt werden.</i>						
	<i>Die Veranstaltungen 3411023 und 3411053 müssen zusammen belegt werden.</i>						

<p><i>Es sind drei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen. In den Veranstaltungen 23.1 bis 23.5 wird jeweils eine Modulteilprüfung abgenommen, die Veranstaltungen 23,6 und 23.7, die zusammen belegt werden müssen, schließen mit einer Modulteilprüfung ab.</i></p> <p><i>Die Prüfungsleistungen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert.  Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung  Feldübung (FÜ); Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen  Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen  Modulteilprüfung zu Allgemeine Physische Geographie (Ü) und Raumanalyse (S): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 Minuten</i></p>							
23.1	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3221231	Wahlpflicht	3	2		
23.2	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	3411022	Wahlpflicht	3	2		
23.3	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	3221232	Wahlpflicht	3	2		
23.4	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	3221233	Wahlpflicht	3	2		
23.5	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (FÜ)	3213331	Wahlpflicht	3	2		
23.6	Allgemeine Physische Geographie (Ü)	3411023	Wahlpflicht	4	2		
23.7	Raumanalyse (S)	3411053	Wahlpflicht	2	2		
<p><b>1. Modulteilprüfung zum Wahlpflichtmodul</b>  <b>2. Modulteilprüfung zum Wahlpflichtmodul</b>  <b>3. Modulteilprüfung zum Wahlpflichtmodul</b></p>							

## Abschlussarbeit

<b>Bachelorarbeit</b>			15 Leistungspunkte Pflichtmodul				
<p><i>Voraussetzung für 03XX1390: Gemäß § 14 Abs. 4 wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. mindestens 130 LP erworben hat und</i></li> <li><i>2. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.</i></li> </ol> <p><i>Voraussetzung für 03XX1399: Kompetenzen aus 03XX1390</i></p>							
	Bachelorarbeit BioGeoWissenschaften (A)	03XX1390	Pflicht	12	0		
	Mündliche Abschlussprüfung (A)	03XX1399	Pflicht	3	0		

# ANHANG zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3: Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs Master of Science (M.Sc.) BioGeoWissenschaften Koblenz

## Pflichtmodule

Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen 78 LP auf die Module des Pflichtbereichs (incl. Masterarbeit und mündliche Prüfung).

	Lehrveranstaltungen	Modulcode	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<b>Modul 01 Conservation Biology</b>						6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
		<b>03BI2328</b>					
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
1.1	Conservation Biology (V)	3223281	Pflicht	3	2		
1.2	Conservation Biology (S)	3223282	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung Conservation Biology</b>			schriftlich		Klausur		60 Min.
<b>Modul 02 Diversity of Angiosperms</b>						6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
		<b>03BI2329</b>					
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
2.1	Diversity of Angiosperms (V)	3223291	Pflicht	3	2		
2.2	Diversity of Angiosperms (LÜ)	3223292	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung Diversity of Angiosperms</b>			schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.
<b>Modul 03 Aquatic Ecology and Management</b>						6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
		<b>03BI2330</b>					
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
3.1	Aquatic Ecology (V)	3223301	Pflicht	3	2		
3.2	Management of Inland Waters (V)	3223302	Pflicht	3	2		
<b>Modulteilprüfung Aquatic Ecology</b>			schriftlich		Klausur		45 Min.
<b>Modulteilprüfung Management of Inland Waters</b>			schriftlich		Klausur		45 Min.
<b>Modul 04 Methods in Geocology</b>						6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
		<b>03GE2330</b>					
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
4.1	Methods in Geocology (S)	3423301	Pflicht	2	1		
4.2	Methods in Geocology (P)	3423302	Pflicht	4	3		
<b>Modulprüfung Methods in Geocology</b>			schriftlich		Hausarbeit		2 Wo.
<b>Modul 05 Landscape Ecology</b>						6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
		<b>03GE2314</b>					
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
5.1	Practical Internship Landscape Ecology (S)	3423141	Pflicht	2	1		

5.2	Practical Internship Landscape Ecology (P)	3423142	Pflicht	4	3		
<b>Modulprüfung Landscape Ecology</b>			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.	
<b>Modul 06 Physical Geography</b> <b>03GE2331</b>							6 Leistungspunkte Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
6.1	Field Studies Soil, Water and Climate (S)	3423311	Pflicht	2	1		
6.2	Field Studies Soil, Water and Climate (P)	3423312	Pflicht	4	3		
<b>Modulprüfung Physical Geography</b>			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.	
<b>Modul 07 Research Practical</b> <b>03XX2302</b>							12 Leistungspunkte Pflichtmodul
<i>Two of the following courses have to be chosen: either 3223021 and 3223022 or 3423021 and 3423022 Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
7.1	Research Practical with focus on Biology (S)	3223021	Wahlpflicht	2	1	X	
7.2	Research Practical with focus on Biology (Pro)	3223022	Wahlpflicht	10	0		
7.3	Research Practical with focus on Geography (S)	3423021	Wahlpflicht	2	1	X	
7.4	Research Practical with focus on Geography (Pro)	3423022	Wahlpflicht	10	0		
<b>Modulprüfung Research Practical</b>			schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.	

## Wahlpflichtbereich

Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen 42 LP auf die Module des Wahlpflichtbereichs.

<b>„Modul 08 Biologie 1</b> <b>03BI2338</b>							6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie:							
Es müssen zwei Veranstaltungen mit in Summe 6 LP belegt werden.							
Es sind zwei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen. In den Veranstaltungen 8.1 bis 8.8 wird jeweils eine Modulteilprüfung abgenommen.							
Die Prüfungsformen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert:							
Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung							
Feldübung (FÜ); Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen							
Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
8.1	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3221231	Wahlpflicht	3	2		
8.2	Elective lectures with semester-changing topics (V)	3223381	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	3221232	Wahlpflicht	3	2		
8.4	Elective lectures with semester-changing topics (S)	3223382	Wahlpflicht	3	2		
8.5	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	3221233	Wahlpflicht	3	2		

8.6	Elective lectures with semester-changing topics (LÜ)	3223383	Wahlpflicht	3	2		
8.8	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (FÜ)	3213331	Wahlpflicht	3	2		
<b>1. Modulteilprüfung</b> <b>2. Modulteilprüfung</b>							
<b>Modul 09 Biologie 2</b> <b>03BI2339</b>		6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul					
Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie: Es müssen zwei Veranstaltungen mit in Summe 6 LP belegt werden. Es sind zwei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen. In den Veranstaltungen 9.1 bis 9.8 wird jeweils eine Modulteilprüfung abgenommen. Die Prüfungsformen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert: Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung Feldübung (FÜ); Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
9.1	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3221231	Wahlpflicht	3	2		
9.2	Elective lectures with semester-changing topics (V)	3223381	Wahlpflicht	3	2		
9.3	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	3221232	Wahlpflicht	3	2		
9.4	Elective lectures with semester-changing topics (S)	3223382	Wahlpflicht	3	2		
9.5	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	3221233	Wahlpflicht	3	2		
9.6	Elective lectures with semester-changing topics (LÜ)	3223383	Wahlpflicht	3	2		
9.8	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (FÜ)	3213331	Wahlpflicht	3	2		
<b>1. Modulteilprüfung</b> <b>2. Modulteilprüfung“</b>							
<b>Modul 10 Physiologie der Tiere</b> <b>03BI2313</b>		7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul					
<i>Voraussetzung für 3211082: Bestandene Klausur in Veranstaltung 3211081</i>							
10.1	Physiologie der Tiere (V)	3211081	Pflicht	3	2		
10.2	Tierphysiologisches Praktikum (LÜ)	3211082	Pflicht	4	3		

<b>Modulprüfung Physiologie der Tiere</b>		schriftlich		Klausur	90 Min.		
				Gewichtung: 3-fach			
<b>Modulprüfung Tierphysiologisches Praktikum</b>		schriftlich		Portfolio	2 Wo.		
				Gewichtung: 4-fach			
<b>Modul 11</b>		<b>Physiologie der Pflanzen</b>				7 Leistungspunkte	
<b>03BI2314</b>						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
11.1	Physiologie der Pflanzen (V)	3211071	Pflicht	3	2		
11.2	Pflanzenphysiologisches Praktikum (LÜ)	3211072	Pflicht	4	3		
<b>Modulprüfung Physiologie der Pflanzen</b>		schriftlich		Klausur	90 Min.		
<b>Modul 12</b>		<b>Biodiversity and Assessment Methods for Insects</b>				6 Leistungspunkte	
<b>03BI2337</b>						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
12.1	Insect Diversity Assessment (V)	3223371	Pflicht	3	2		
12.2	Insect Diversity Assessment (LÜ)	3223372	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung Biodiversity and Assessment Methods for Insects</b>		schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.		
<b>Modul 13</b>		<b>Biologische Feldübung</b>				6 Leistungspunkte	
<b>03BI2332</b>						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
13.1	Seminar zur biologischen Feldübung (S)	3223321	Pflicht	3	2	X	
13.2	Biologische Feldübung (FÜ)	3221122	Pflicht	3	3		
<b>Modulprüfung Biologische Feldübung</b>		schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.		
<b>Modul 14</b>		<b>Case Study Biodiversity</b>				6 Leistungspunkte	
<b>03BI2333</b>						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
14.1	Biodiversity (S)	3223331	Pflicht	2	1		
14.2	Biodiversity (P)	3223332	Pflicht	4	3		
<b>Modulprüfung Case Study Biodiversity</b>		schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.		
<b>Modul 15</b>		<b>Case Study Terrestrial Ecology</b>				6 Leistungspunkte	
<b>03BI2334</b>						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
15.1	Terrestrial Ecology (S)	3223341	Pflicht	2	1		
15.2	Terrestrial Ecology (P)	3223342	Pflicht	4	3		
<b>Modulprüfung Case Study Terrestrial Ecology</b>		schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.		
<b>Modul 16</b>		<b>Case Study Aquatic Ecology</b>				6 Leistungspunkte	
<b>03BI2335</b>						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
16.1	Aquatic Ecology (S)	3223351	Pflicht	2	1		
16.2	Aquatic Ecology (P)	3223352	Pflicht	4	3		
<b>Modulprüfung Case Study Aquatic Ecology</b>		schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.		

<b>Modul 17</b>		<b>Case Study Tropical Ecology</b>				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul		
03BI2336		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
17.1	Tropical Ecology (S)	3223361	Pflicht	2	1			
17.2	Tropical Ecology (P)	3223362	Pflicht	4	3			
<b>Modulprüfung Case Study Tropical Ecology</b>			schriftlich		Hausarbeit	4 Wo.		
<b>Modul 18</b>		<b>Regionalgeographie</b>				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul		
03GE2332		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
18.1	Auslands-Exkursion (10 Tage) (E)	3421094	Pflicht	5	10			
18.2	Regionalgeographie zur Auslandsexkursion (S)	3423322	Pflicht	1	0.5			
<b>Modulprüfung Regionalgeographie</b>			praktisch		Einzelprüfung	120 Min.		
<b>Modul 19</b>		<b>Raumordnung und Landesplanung</b>				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul		
03GE2333		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
19.1	Raumordnung und Landesplanung (Ü)	3421131	Pflicht	6	2			
<b>Modulprüfung Raumordnung und Landesplanung</b>			schriftlich		Hausarbeit in Form einer Präsentation	2 Wo.		
<b>Modul 20</b>		<b>Gesellschaft-Umwelt-Forschung</b>				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul		
03GE2334		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
20.1	Mensch-Umwelt-Interaktion (S)	3421141	Pflicht	6	2			
<b>Modulprüfung Gesellschaft-Umwelt-Forschung</b>			mündlich		Einzelprüfung	30 Min.		
<b>Modul 21</b>		<b>Case Study Geoecology</b>				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul		
03GE2337		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
21.1	Geoecology (S)	3423371	Pflicht	2	1			
21.2	Geoecology (P)	3423372	Pflicht	4	3			
<b>Modulprüfung Case Study Geoecology</b>			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.		
<b>Modul 22</b>		<b>Case Study Regional Development</b>				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul		
03GE2338		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
22.1	Regional Development (S)	3423381	Pflicht	2	1			
22.2	Regional Development (P)	3423382	Pflicht	4	3			
<b>Modulprüfung Case Study Regional Development</b>			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.		
<b>Modul 23</b>		<b>Case Study Human and Environment</b>				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul		
03GE2339		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
23.1	Human and Environment (S)	3423391	Pflicht	2	1			

23.2	Human and Environment (P)	3423392	Pflicht	4	3		
<b>Modulprüfung Case Study Human and Environment</b>			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.	
<b>„Modul 24 Freshwater ecology 03BI2343</b>						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
24.1	Concepts of stream ecology (V)	3223431	Pflicht	3	2	X	
24.2	Literature seminar (S)	3223433	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung Freshwater ecology</b>			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.	
<b>Modul 25 Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms 03BI2344</b>						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
25.1	Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (V)	3223441	Pflicht	3	2		
25.2	Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (Ü)	3223442	Pflicht	3	2		
<b>Modulteilprüfung Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (V)</b>			schriftlich		Klausur	45 Min.	
<b>Modulteilprüfung Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (Ü)</b>			mündlich		Einzelprüfung 30 Min.“		
<b>Modul 26 Ökologische Gewässerbewertung 03BI2341</b>						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
26.1	Bestimmungsübungen (Ü)	3223411	Pflicht	3	2		
26.2	Gewässerbewertung (FÜ)	3223412	Pflicht	3	2		X
<b>Modulprüfung Ökologische Gewässerbewertung</b>			praktisch		Gruppenprüfung	90 Min.	
<b>Modul 27 Versuchsplanung und Datenauswertung 03BI2342</b>						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
27.1	Versuchsplanung und Datenauswertung (V)	3223421	Pflicht	3	2		
27.2	Versuchsplanung und Datenauswertung (Ü)	3223422	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung Versuchsplanung und Datenauswertung</b>			schriftlich		Klausur	90 Min.	

## Abschlussarbeit

<b>M</b>	<b>Masterarbeit</b>							30 Leistungspunkte
<p><i>Voraussetzung für 03XX2390: Gemäß § 14 Abs. 4 wird zur Masterarbeit zugelassen, wer</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. mindestens 75 LP erworben hat und</i></li> <li><i>2. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.</i></li> </ol>								
<p><i>Voraussetzung für 03XX2399: Kompetenzen aus Modul 03XX2390</i></p>								
	Masterarbeit BioGeoWissenschaften (A)	03XX2390	Pflicht	27	0			
	Mündliche Abschlussprüfung (A)	03XX2399	Pflicht	3	0			